

271/A.B.

zu 303/J

Anfragebeantwortung.

Zu einer in der Sitzung des Nationalrates vom 9. März 1949 von den Abg. U e r n y und Genossen eingebrachten Anfrage, betreffend das Einschreiten tschechischer Gendarmeriebeamte auf österreichischem Bundesgebiet, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Am 4. März 1949 wurde ein tschechoslowakischer Flüchtling aus Pardubitz, der nach seinen Angaben aus politischen Gründen seine Heimat verlassen hatte und daher ohne gültige Reisedokumente war, von Organen des Grenzgendarmariepostens Illmans wegen unbefugten Grenzübertrittes angehalten und der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vorgeführt. Dort wurde er am 5. März 1949 wegen Übertretung des Passgesetzes mit drei Tagen Arrest bestraft und zur Strafverbüsung dem Bezirksgericht Gmünd überstellt.

Am 7. März 1949 erhielt der Kommandant des Gendarmeriepostens Gmünd von der dortigen sowjetischen Kommandantur telefonisch den Auftrag, zu voranlassen, dass zwei Beamte des tschechischen Grenzgendarmariepostens zur Kommandantur kommen sollen. Der Zweck dieses Auftrages wurde jedoch den österreichischen Exekutivorganen nicht mitgeteilt.

Kurze Zeit später, und zwar unabhängig von dem ersten telefonischen Auftrag, also ohne erkennbaren Zusammenhang, erhielt der gleiche Gendarmerieposten telefonisch die Weisung, den tschechoslowakischen Flüchtling aus dem Gefangenenhaus des Bezirksgerichtes Gmünd der sowjetischen Kommandantur vorzuführen.

Beide Aufträge, welche von der Kommandantur ohne nähere Begründung erteilt wurden, wurden ausgeführt.

Erst als der Gendarmeriebeamte, der die Überstellung des illegalen Grenzgängers durchführte, feststellte, dass im Kommandanturgebäude bereits zwei unbewaffnete tschechische Gendarmen anwesend waren, wurde der Zusammenhang zwischen den beiden Aufträgen <sup>offen-</sup>sichtlich.

Daraufhin verständigte der Gendarmeriebeamte sofort die Bezirkshauptmannschaft Gmünd, doch war eine Intervention derselben nicht mehr möglich, da die beiden tschechischen Gendarmeriebeamten mit dem tschechischen Flüchtling bereits die Staatsgrenze überschritten hatten.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

26. April 1949.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, dass der Vorfall ausschliesslich auf eine Anordnung einer Besatzungsdienststelle zurückzuführen ist.

Die österreichischen Sicherheitsorgane sind wohl angewiesen, Aufträge von Besatzungsdienststellen, die mit den bestehenden österreichischen Vorschriften in Widerspruch stehen, vorerst nicht durchzuführen, sondern in solchen Fällen unverzüglich der vorgesetzten Dienststelle mit dem Ersuchen um Weisung zu berichten. Ich bin allerdings genötigt, hiezu festzustellen, dass österreichische Organe durch Androhung von Zwangsmassnahmen gegen sie selbst auch verhalten werden, entgegen dieser Weisung zu handeln.

-.-.-.-.-